

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE
ENTWICKLUNG

Direktion B. Qualität, Forschung & Innovation, Outreach [Multilaterale
Beziehungen]

B.4. Bioprodukte

Überarbeitete Fassung 30. November 2017

Leitlinien

**für zusätzliche offizielle Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in
der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation**

Gültig vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

Dieses Dokument ist als Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen gedacht. Es wurde gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet, bezweckt keine verbindlichen Rechtswirkungen und beeinträchtigt aufgrund seines Charakters weder von der Kommission oder von einem Mitgliedstaat im Rahmen der nach Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 1235/2008 des Rates bestehenden Vorrechte bei der Umsetzung ergriffene Maßnahmen, noch im Hinblick auf diese Bestimmungen entwickelte Rechtsvorschriften.

Leitlinien für zusätzliche amtliche Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Die zuständigen Behörden ¹ aller Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesen Leitlinien dargelegten Kontrollmaßnahmen auf alle Sendungen biologischer Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation und mit folgenden KN-Codes angewandt werden:

- a. Kapitel 10 – Getreide
- b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärken; Inulin; Weizen; Gluten
- c. Kapitel 12 – Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Getreide, Samen und Früchte; Industrie- oder Arzneipflanzen; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 – Sonnenblumenkerne)
- d. Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle aus der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Abfallstoffe aus der Gewinnung pflanzlicher Fett oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 oder 2305).

Diese Leitlinien gelten auch für Sendungen mit Ursprung in einem dieser drei Länder, die die Grenzen der EU von einem anderen Drittland aus erreichen.

Die zuständigen Behörden werden nur dann zulassen, dass diese Sendungen den Betrieb der ersten Empfänger zum Zweck der Vermarktung als organische/ biologische Erzeugnisse verlassen, wenn die in den Abschnitten (2) und (3) genannten Kontrollmaßnahmen unter ihrer Zuständigkeit durchgeführt und mit zufriedenstellenden Ergebnissen abgeschlossen wurden.

1) Verfolgung und Identifizierung aller Sendungen von importierten Lebens- und Futtermitteln

Die zuständigen Stellen verfolgen und identifizieren alle oben genannten Sendungen von Lebens- und Futtermitteln.

Darüber hinaus, und wie im ersten Unterabsatz von Artikel 84 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dargelegt, informiert der Einführer die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Europäische Union eingeführt werden wird.

¹ Behörden gemäß Art 27 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007

2) Vollständige Überprüfung aller Dokumente bei Eintritt in die EU

Alle Dokumente dieser Sendungen werden systematisch geprüft:

- a. Kontrollbescheinigung
- b. Dokumente der Zollerklärung
- c. Transportpapiere
- d. Rückverfolgbarkeit von Marktbeteiligten und Produkten: Verifizierung von Namen, Adressen und gültigen Zertifizierungen aller beteiligten Marktteilnehmer, angefangen bei Bauer(n) über alle zwischengeschalteten Marktteilnehmer bis hin zu Ausführe(r)n

(3) Probenahmen und Analysen bei Eintritt jeder eingeführten Sendung in die EU im Hinblick auf Pestizidrückstände

Von jeder Sendung wird bei Eintritt in die EU mindestens 1 repräsentative Probe genommen. Proben werden gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 über Probenahmeverfahren und Analysemethoden bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln beschriebenen Methoden genommen.

Die Proben werden in einem akkreditierten Labor auf Pestizidrückstände hin untersucht. Die angewandten Analysemethoden erstrecken sich auf alle relevanten, von Sachverständigen benannten Pestizide.

Der Probenahmebericht für jede Probe enthält die Identifikation jeder Sendung: Nummer der Partie und, wo verfügbar, Nummer der Kontrollbescheinigung.

Werden Pestizidrückstände oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist eine Untersuchung vorzunehmen und im Informationssystem für ökologischen Landbau (OFIS) der Kommission eine entsprechende Meldung zu machen.